

Gemeinde Saas-Grund



Energiespar- Reglement

vom 21. Januar 1991

An der Urversammlung vom 3.5.91 haben wir unter Traktandum 6 über das Energiespar-Reglement der Gemeinde abzustimmen.

Ausgangslage

Am 14. Juli 1987 hat das Walliser Volk das Energiespargesetz vom 11. März mit grossem Mehr angenommen. Dieses Gesetz bezweckt:

- die Förderung des Energiesparens und der rationellen Verwendung der Energie
- die Förderung der Verwendung einheimischer erneuerbarer Energiequellen
- die Begünstigung der Diversifikation der Energieträger
- die Verringerung der einseitigen Abhängigkeit von der Energieversorgung

Das Energiespargesetz verpflichtet die Gemeinde in Art. 22 eigene Reglemente auszuarbeiten. Zur Erleichterung dieser Arbeiten hat die Energiekommission des Planungsverbandes Visp/Westlich Raron eine Arbeitsgemeinschaft mit den Ausführungsbestimmungen dieses Reglementes beauftragt. Dieses Gemeindereglement wurde nach einem umfassenden Vernehmlassungsverfahren und nach Genehmigung durch das kant. Energie-departement den Gemeinden zugestellt.

Zielsetzung

Kaum ein Postulat ist derart unbestritten wie die rationelle Energieverwendung; denn die billigste, umweltschonendste und sicherste Energie ist die eingesparte Energie. Aus der Erfahrung ist bekannt, dass schon durch energiebewusstes Verhalten und fachgerechtes Bedienen der Anlagen und Geräte wesentliche Energieeinsparungen erzielt werden können.

Das Energiesparreglement verpflichtet Bauherrn, Architekten, Ingenieure und Handwerker zur Planung und Ausführung von Bauten, welche den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen. Die Erfahrung zeigt, dass bei fachgerechter und sorgfältiger Planung und Ausführung energiegerechter Bauten diese nicht oder nur unwesentlich teurer sind. Sie bieten aber Gewähr für minimale Betriebskosten, Behaglichkeit und reduzieren das Bauschadenrisiko. Damit erhält der Bauherr ein Bauwerk von bester Qualität.

Das nachfolgende Energiesparreglement wurde bereits in unveränderter Form von den meisten Oberwallisergemeinden angenommen, weshalb wir Ihnen die Annahme des Reglementes an der Urversammlung vom 3.5.91 empfehlen.

German Anthamatten
Gemeindepräsident

Energiespar-Reglement vom 9. Oktober 1990

Am 14. Juni 1987 hat das Walliser Volk das Energiespargesetz vom 11. März 1987 mit grossem Mehr angenommen und zugleich die Gemeinden aufgefordert, Gemeindereglemente im Sinne von Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes zu erlassen.

Das vorliegende Gemeindereglement erfüllt diese Forderung. Es verpflichtet Bauherren, Architekten, Ingenieure und Handwerker zur Planung und Ausführung von Bauten, welche den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechen. Die Erfahrung zeigt, dass bei fachgerechter und sorgfältiger Planung und Ausführung energiegerechte Bauten nicht oder nur unwesentlich teurer sind; sie bieten aber Gewähr für minimale Betriebskosten, Behaglichkeit und reduzieren das Bauschadenrisiko.

Kapitel I

Allgemeines

Art. 1

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, sind die nachfolgenden Ausführungsvorschriften anwendbar für:

- a) Neubauten und bewilligungspflichtige Umbauten
- b) haustechnische Anlagen, an denen wesentliche Umbauten vorgenommen oder die ersetzt werden.

Art. 2

- ¹ Die in diesem Reglement geforderten Massnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und dem Stand der Technik auszuführen.
- ² Soweit nichts anderes vermerkt, gelten die Normen und Empfehlungen der Fachverbände, insbesondere des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA.
- ³ Werden diese Normen überarbeitet, so gilt diejenige Version, welche zur Zeit der Baueingabe in Kraft ist.
- ⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, zusätzliche Vorschriften zu erlassen.

Verhältnismässigkeit

Öffentliche Gebäude

Elektrizitätsanwendung

Geltungsbereich

Anwendbare Vorschriften und Normen

Grundsatz

Art. 3

Erleichterungen der Anforderungen dieses Reglementes sind möglich, wenn die Energieersparnisse einer geforderten Massnahme in krassem Missverhältnis zu deren Kosten steht, d.h. wenn die erforderlichen Investitionen nicht durch die Energieeinsparungen verzinst und während der technischen Lebensdauer der Massnahme abgeschrieben werden können.

Art. 4

Bei öffentlichen Gebäuden werden Energiekonzepte realisiert, die in bezug auf Energiesparen und Verwendung erneuerbarer Energien vorbildlich sind.

Art. 5

Für elektrisch betriebene Heizungs-, Warmwasser-, Lüftungs- und Klimaanlage gelten zudem die Bedingungen des Elektrizitätswerkes, welches für die Anschlussbewilligung zuständig ist.

Kapitel II

Wärmeschutz von Gebäuden

Art. 6

- ¹ Die Wärme- und Kälteverluste von beheizten oder gekühlten Gebäuden und Räumen sind durch Wärmedämmung an der Gebäudehülle (Wände, Fenster, Dächer, Decken, Böden) zu begrenzen.
- ² Als beheizte Räume gelten solche, welche durch Heizanlagen beheizt werden können.
- ³ Als gekühlte Räume gelten solche, welche mittels Kühlanlagen gekühlt werden können.
- ⁴ Für Höhen unter 1200 m gelten die Grenzwerte nach SIA 180/1 und SIA 380/1. Für Höhen über 1200 m sowie für öffentliche Bauten gelten die Zielwerte.
- ⁵ Zur Vermeidung von Wärmebrücken und Bauschäden sind die Vorschriften von SIA 180 einzuhalten.

Art. 7

Der Nachweis eines genügenden Wärmeschutzes kann auf zwei Arten erbracht werden:

- a) Die Wärmedämmung der gesamten Gebäudehülle erfüllt mindestens die Anforderungen der Empfehlung SIA 180/1 ("Nachweis des mittleren k-Wertes der Gebäudehülle". Für die k-Werte der Einzelbauteile ist SIA 380/1, Tabelle 6, für die Anforderungen an die Luftdichtigkeit Tabelle 7 massgebend.
- b) Eine fachgerechte Wärmehaushaltberechnung zeigt, dass der Heizenergiebedarf den Grenzwert der Empfehlung SIA 380/1 "Energie im Hochbau" nicht überschreitet.

Art. 8

- 1 Bei Gebäuden mit einem beheizten Volumen von weniger als 1'500 m³, einem Verhältnis von Fensterfläche zu Bruttogeschossfläche der beheizten Räume von weniger als 20 Prozent und einer Raumlufttemperatur von höchstens 20°C kann die Berechnung nach SIA 180/1 oder SIA 380/1 weggelassen werden, wenn die Einzelanforderungen gemäss SIA 380/1, Tabellen 6 und 7, erfüllt werden.
- 2 Werden lediglich Teile der Gebäudehülle umgestaltet oder ersetzt, so müssen diese die Einzelanforderungen gemäss SIA 380/1, Tabellen 6 und 7, erfüllen.

Art. 9

Für die Gesamt-Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle gelten die Grenzwerte der SIA-Norm 180 "Wärmeschutz im Hochbau".

Art. 10

Räume müssen durch geeignete Massnahmen an der Gebäudehülle vor übermässiger Erwärmung durch Sonneneinstrahlung geschützt werden, um mechanische Lüftung, Kühlung oder Klimatisierung möglichst zu vermeiden oder deren Energieverbrauch klein zu halten.

Art. 11

Bei Kühlanlagen für Gebäude, Räume oder Zellen von mehr als 5 m³, die tiefer als + 8°C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmefluss über Wände, Böden und Decken bei den massgeblichen Innen- und Aussentemperaturen während der Betriebszeit 5 W/m² nicht übersteigen.

Nachweis im
allgemeinen
(siehe Anhang 1)

Erleichterungen

Nachweis bei
kleinen Gebäuden
und Teil-Umbauten
(siehe Anhang 1)

Dimensionierung
der
Wärmeerzeuger

Luftdurchlässigkeit

Sonnenschutz

Anforderungen
an
Wärmeerzeuger

Kälteschutz

Art. 12

Erleichterungen bei den Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz können zugelassen werden:

- a) Wenn es sich erweist, dass die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unverhältnismässig (d.h. die Investitionen sind wesentlich höher als die kapitalisierten Einsparungen) oder technisch nicht durchführbar sind;
- b) wenn das Erscheinungsbild schützenswerter oder architektonisch wertvoller Gebäude beeinträchtigt würde;
- c) wenn das Gebäude vorwiegend durch die darin entstehende Abwärme beheizt wird.

Kapitel III

Heizung und Warmwasser

Art. 13

- 1 Die Wärmeerzeugerleistung muss dem Wärmeleistungsbedarf des Gebäudes entsprechen. Er wird bestimmt nach den Empfehlungen SIA 384/1 "Warmwasserzentralheizungen" und SIA 384/2 "Wärmeleistungsbedarf von Gebäuden".
- 2 Beim Ersatz von Wärmeerzeugern wird die erforderliche Wärmeerzeugerleistung anhand der bisherigen Betriebsdaten neu bestimmt. Wärmetechnische Verbesserungen werden berücksichtigt.

Art. 14

- 1 Neue Wärmeerzeuger bis 60 kW Leistung müssen die Typenprüfung des Bundesamtes für Umweltschutz bestanden haben (Liste BUWAL, EDMZ-Bestellnummer 319'600). Grössere Kessel dürfen die im Anhang 2 angegebenen Bereitschaftsverluste nicht überschreiten.
- 2 Der Jahresnutzungsgrad von neuen Heizanlagen muss den Zielwerten der SIA-Empfehlung 380/1, Tabelle 5, entsprechen.
- 3 Neue Gaswärmeerzeuger mit atmosphärischen Brennern für Heiz- und Warmwasser müssen mindestens den energetischen Anforderungen im Anhang 3 genügen.
- 4 Wärmeerzeuger sind mit einem Betriebsstundenzähler oder einem Öl-/Gasdurchflussmesser auszurüsten.
- 5 Elektroheizungen und Wärmepumpen sind mit eigenem Energiezähler auszurüsten.

Art. 15

- 1 Bei neuen, mit Heizöl extraleicht oder Gas betriebenen Anlagen, werden Wärmeerzeuger und Kamin so ausgelegt, dass die Abgastemperatur am Kesselende bei gereinigtem Kessel maximal 140°C beträgt. Bei mehrstufigen und stufenlos verstellbaren Leistungen gilt diese Temperatur für die Minimalleistung.
- 2 Ist bei Änderung oder Ersatz von bestehenden Anlagen die Sanierung des Kamins nicht möglich, darf die Abgastemperatur am Kesselende 180°C nicht überschreiten.
- 3 Ausgenommen sind Anlagen für industrielle oder gewerbliche Nutzung, deren Abgastemperatur aus betrieblichen Gründen höher sein muss.

Art. 16

Zentralheizungen mit Feststoffkesseln (Holz oder Kohle) ohne automatische Brennstoffdosierung werden mit Wärmespeichern ausgerüstet, die mindestens die Energie einer Brennstofffüllung aufnehmen.

Art. 17

- 1 Mehrere Wärmeerzeuger einer Anlage werden mit dicht schliessenden Absperrorganen ausgerüstet, um Wärmeverluste an ausser Betrieb stehenden Wärmeerzeugern zu verhindern.
- 2 Die Zu- und Abschaltung der einzelnen Wärmeerzeuger geschieht automatisch und lastabhängig.

Art. 18

Warmwasserzentralheizungen werden so ausgelegt, dass bei der tiefsten Aussentemperatur (nach SIA 384/2) die Vorlauftemperatur zu den Heizflächen maximal 60°C beträgt.

Abgastemperatur

Wärmeverteilung,
Wärmeabgabe,
Regelung

Zentralheizungen
mit
Feststoffkesseln

Gebrauchs-
Wasser-
erwärmer

Mehrere
Wärmeerzeuger

Gebrauchs-
Warmwasser-
Verteilung

Vorlauftemperatur

Wärmedämmung von
Heiz- und
Warmwasserleitungen

Art. 19

- 1 Die Wärmeverteilung ist in zweckmässige Heizgruppen aufzuteilen, welche entsprechend dem Bedarf der Wärmebezüger witterungs- und zeitabhängig automatisch geregelt werden.
- 2 Bedeutende innere Wärmebeiträge (von Sonne, Personen, Apparaten, Beleuchtungen) werden durch Reduktion der Wärmeabgabe automatisch kompensiert (z.B. durch Thermostatventile)
- 3 Es sind Einrichtungen vorzusehen, die es dem Wärmebezüger erlauben, in jedem beheizten Raum die Temperatur individuell einzustellen (z.B. Thermostatventile).
- 4 Die Ausrüstungen für eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung gemäss Art. 32 sind einzubauen.

Art. 20

- 1 Wenn möglich soll das Warmwasser im Winter mit der Heizung und im Sommer elektrisch bereit werden, wenn möglich mit Wärmepumpe.
- 2 Wassererwärmer werden in der Regel mit einer Betriebstemperatur von max. 60°C ausgelegt und betrieben.
- 3 Der Wassererwärmer ist vom Wärmeerzeuger funktionell getrennt und mit einer Laderegulierung auszurüsten.
- 4 Die Speicherkapazität und die Heizregister von Wassererwärmern, die mit Öl- oder Gaskesseln aufgewärmt werden, werden so ausgelegt, dass im Normalbetrieb nicht mehr als eine, für Speichervolumen von mehr als dreihundert Liter nicht mehr als drei Brenneinschaltungen pro Tag nötig sind.

Art. 21

- 1 Die Warmwasserverteilung soll so konzipiert werden, dass sie wenn möglich ohne Zirkulation betrieben werden kann.
- 2 Warmwasserverteilanlagen mit Zirkulationsleitungen sind so auszurüsten, dass die Zirkulation automatisch über bestimmte Tageszeiten unterbrochen werden kann.

Art. 22

Heizleitungen in unbeheizten Räumen, eingemauerte und erdverlegte Heizleitungen, Warmwasserverteil- und Zirkulationsleitungen sowie deren Armaturen werden gegen Wärmeverluste isoliert. Massgebend sind die Minimalanforderungen gemäss Anhang 4.

Art. 23

Für die Wärmedämmung von Wärmespeichern und Wassererwärmern gelten die Mindestanforderungen von Anhang 3.

Art. 24

- 1 Aussenheizanlagen (z.B. Rampen, Vorplätze, Warmluftvorhänge, Strahlungsheizungen) unterliegen einer Bewilligung.
- 2 Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:
 - a) die Beheizung mit Abwärme erfolgt oder
 - b) die Beheizung aus sicherheitstechnischen oder betrieblichen Gründen zwingend notwendig ist, also nicht durch zumutbare bauliche oder betriebliche Massnahmen ersetzt werden kann.
- 3 Aussenheizanlagen werden automatisch auf den unerlässlichen Bedarf reguliert.

Kapitel IV

Raumklima

Art. 25

- 1 Die Abluftmengen werden in jedem Raum nach dem begründeten Bedarf ausgelegt und einreguliert.
- 2 Die Entlüftung wird in jedem Raum benützungsfähig automatisch ein- und ausgeschaltet.
- 3 Die Ventilatoren werden einstufig, mehrstufig oder stufenlos benützungsfähig gesteuert bzw. ein- und ausgeschaltet.

Art. 26

- 1 Bewilligungspflichtig sind Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, wenn:
 - a) die gesamte Lufterhitzerleistung im Gebäude 10 kW oder die Aussenluftmenge 1'000 m³/h übersteigt;
 - b) die gesamte Kälteleistung im Gebäude 10 kW übersteigt.
- 2 Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass die Anforderungen von Art. 27 erfüllt sind.

Wärmedämmung von Wärmespeichern und Wassererwärmern

Aussenheizanlagen

Abluftanlagen

Bewilligungspflicht für Lüftungs- und Klimaanlageanlagen.

Lüftungs- und Klimaanlageanlagen

Bewilligungspflicht

Freiluftbäder

Hallenbäder

Art. 27

- 1 Die Luftmengen werden in jedem Raum nach dem begründeten Bedarf ausgelegt und einreguliert.
- 2 Während der Heizperiode reduziert die Wärmerückgewinnung den Wärmebedarf der Lüftung um mindestens 50 %.
- 3 Die Laufzeit wird automatisch auf den begründeten Bedarf begrenzt.
- 4 Räume mit unterschiedlichen Verwendungszwecken werden benützungsfähig individuell belüftet und klimatisiert.
- 5 Abwärme von Kälteanlagen wird – soweit Abnehmer vorhanden sind – genutzt.

Kapitel V

Schwimmbäder

Art. 28

Die Beheizung von Freiluftbädern und der Betrieb von Hallenbädern mit mehr als 8 m³ Wasserinhalt ist bewilligungspflichtig.

Art. 29

Die Beheizung von Schwimmbädern im Freien wird bewilligt, wenn sie hauptsächlich durch erneuerbare Energie oder durch Abwärme geschieht und wenn die Wärmeverluste des Bades ausserhalb der Betriebszeit durch Abdeckung reduziert werden.

Art. 30

Hallenbäder werden bewilligt, wenn die Isolation der Gebäudehülle, die Anlagen zur Erneuerung, Entfeuchtung und Beheizung der Hallenluft sowie die Anlagen zur Erneuerung und Beheizung des Badwassers in bezug auf Energiesparen (insbesondere in bezug auf Wärmerückgewinnung) dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen.

Kapitel VI

Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung

Art. 31

- ¹ In zentral beheizten, neuen Wohnbauten oder Wohnsiedlungen mit 6 und mehr Wärmebezügern werden die Kosten des Wärmeverbrauchs (Heizenergie und Warmwasser) unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs auf die einzelnen Bezüger verteilt.
- ² In bestehenden Wohnbauten ist dies ab 6 Wärmebezügern und nur für den Heizenergieverbrauch vorgeschrieben.
- ³ Werden in bestehenden Bauten grössere Sanierungen am Warmwassersystem vorgenommen, so ist auch der Warmwasserverbrauch individuell zu messen und abzurechnen.
- ⁴ Bei den übrigen Gebäuden wird die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung eingeführt, wenn zwei oder mehr Bezüger mit total mehr als 500 m² beheizter Bruttogeschossfläche angeschlossen sind.

Art. 32

Die abrechnungspflichtigen Bauten werden mit geprüften Erfassungsgeräten zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger ausgerüstet. Es werden ebenfalls Einrichtungen vorgesehen, die es erlauben, in jedem beheizten Raum die Temperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regulieren (z.B. Thermostatventile).

Art. 33

Die Abrechnung der Heizkosten geschieht nach dem Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energiewirtschaft.

Art. 34

Bestehende Bauten, die gemäss Art. 31 abrechnungspflichtig sind, werden bis spätestens 31. Juli 1998 gemäss Art. 32 ausgerüstet, und ab Heizperiode 1998/99 wird entsprechend abgerechnet.

Grundsätze

Anmeldepflicht

Wärmeentzug aus
Grund- und
Oberflächenwasser

Ausrüstung

Abrechnung

Übergangsfrist

Kapitel VII

Wärmepumpen

Art. 35

- ¹ Wärmepumpen sind bei der Gemeinde anmeldepflichtig.
- ² Die Gemeinden führen ein Register über alle installierten Wärmepumpen.

Art. 36

- ¹ Der Entzug von Wärme aus öffentlichem Wasservorkommen (Grund- und Oberflächenwasser) mittels Wärmepumpen bildet ein Hoheitsrecht der Gemeinde und bedarf einer Konzession der Gemeinde. Eine Konzession kann nur erteilt werden, wenn die Anlage die kantonalen und eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzbestimmungen erfüllt. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Kantons über die Grundwassernutzung.
- ² Die Bedingungen, das Verfahren sowie die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer solchen Konzession werden wie folgt geordnet:
Für den Entzug von Wärme aus öffentlichem Wasservorkommen wird eine einmalige Konzessionsgebühr und ein jährlicher Wasserzins erhoben.
Die Konzessionsgebühr beträgt max. Fr. 3.— für 1 kW des konzessionierten Wärmeentzugs.
Der jährliche Wasserzins beträgt max. Fr. 3.— pro kW Wärmeleistung.
Diese Gebühr kann indiziert werden. Ausgangsbasis ist der Index per 1.1.1990.

Kapitel VIII

Vollzug

Art. 37

- 1 Die Gemeinde bestimmt Feuerungskontrolleure, die die periodische Kontrolle der mit Heizöl extraleicht und mit Gas betriebenen Anlagen mit Feuerungswärmeleistungen bis 1 MW nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Luftreinhalteverordnung durchführen.
- 2 Die Feuerungskontrolleure müssen Anlagen, welche nicht dem vorliegenden Reglement entsprechen, beanstanden und der Gemeinde melden.
- 3 Die Feuerungskontrolleure absolvieren die vom Kanton vorgeschriebenen Ausbildungs- und Weiterbildungskurse.
- 4 Die Gemeinde überwacht die Arbeit der Feuerungskontrolleure und sorgt für den Vollzug der Sanierung der beanstandeten Anlagen.

Art. 38

- 1 Die Prüfung über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements erfolgt im Baubewilligungsverfahren.
- 2 Sofern für die Änderung bestehender Bauten sowie für die Installation, die Erneuerung oder den Ersatz von haustechnischen Anlagen oder Anlageteilen kein Bewilligungsverfahren erforderlich ist, sorgt der Eigentümer oder der nutzungsberechtigte Inhaber selbst für die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für die Einhaltung der Betriebsvorschriften dieses Reglements.

Art. 39

- 1 Der Gesuchsteller stellt dar, wie die Vorschriften dieses Reglements eingehalten werden.
- 2 In den Projektplänen werden die energietechnisch massgebenden Vorkehren angegeben, namentlich Art und Umfang der Wärmedämmung des Gebäudes. Die Pläne und Prinzipschemas von Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, Lüftungs- und Klimaanlage und von zentralen Abluftanlagen werden dem Baugesuch beigelegt.

Verfahren,
Selbstkontrolle

Pflichten des
Gesuchstellers

Kontrolle

Energiestatistik

- 3 Als Nachweis für die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements gelten weiter:
 - der Nachweis des mittleren k-Wertes der Gebäudehülle nach SIA 180/1
 - eine fachgerechte Wärmehaushaltberechnung nach SIA 380/1
 - k-Wert-Berechnungen von Einzelbauteilen gemäss SIA 380/1, Tabelle 6
 - fachgerechte Wärmehaushaltberechnungen für den Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlage, für die Beheizung von Freiluftbädern und für den Betrieb von Hallenbädern gemäss SIA 384/1 resp. 384/2.

Art. 40

- 1 Die Verantwortung für den Vollzug dieses Reglements liegt bei der Gemeinde. Sie hat dafür zu sorgen, dass das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht, um die nötigen Kontrollen während der Bauausführung vorzunehmen.
- 2 Nach Bauausführung findet in Anwesenheit des Gemeindegontrolleurs eine Abnahme statt. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das den Baugesuchsakten beigelegt wird.
- 3 Der Gemeinderat oder das von ihm delegierte Organ ist befugt, vom Bauherrn, Eigentümer, Mieter oder Pächter von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen alle erforderlichen Angaben zu verlangen. Er darf die Liegenschaften betreten und die nötigen Kontrollen durchführen.
- 4 Bauherren, Eigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten – soweit zumutbar – mitzuwirken und diese zu erleichtern.
- 5 Die Kontrollarbeiten gehen in jedem Fall zulasten des Bauherrn.
- 6 Die Kontrollen entbinden den Bauherrn nicht davon, die Bestimmungen dieses Reglementes während der gesamten Nutzungsdauer des Objekts einzuhalten.

Art. 41

Die Gemeinden sind verpflichtet, im Sinne von Art. 4 des kant. Energiespargesetzes dem Kanton die erforderlichen Angaben für die Energiestatistik zu liefern.

Art. 42

Strafen

Widerhandlungen gegen die energierechtlichen Bau- und
Einrichtungsvorschriften des vorliegenden Reglements und
der sich darauf stützenden Verfügungen werden gemäss
Artikel 26 des kantonalen Energiespargesetzes durch die
zuständigen Behörden bestraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Saas-Grund in der
Sitzung vom 21. Januar 1991 genehmigt und an der Urversam-
mlung vom 3. Mai 1991 durchberaten worden.

Saas-Grund, den 30.10.1991

Der Präsident:

Der Schreiber:

German Anthamatten

Bernhard Burgener

German Anthamatten
Vom Staatsrat des Kantons Wallis genehmigt an
seiner Sitzung vom *3.4.1992*...